

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage Postbauer-Heng

vom 07.03.1996

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Postbauer-Heng folgende **Satzung**:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die „Freizeitanlage Postbauer-Heng“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Postbauer-Heng. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Minigolfspielen, Stockschießen und für Badezwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Freizeitanlage umfaßt das gesamte Grundstück Flur-Nr. 697 der Gemarkung Heng.

(3) Die Grenzen der Freizeitanlage sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 05.02.1996 (M = 1:1000) ersichtlich (= dick eingerahmte Fläche).

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten in der Freizeitanlage

(1) Innerhalb der Freizeitanlage ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Innerhalb der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

1. radzufahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
2. zu reiten;
3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschäftigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
4. Rundfunk - und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben, soweit dadurch andere belästigt werden
5. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;

6. offene Feuerstellen zu errichten;
7. mit Bällen außerhalb der ausdrücklichen für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
8. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15.05. - 15.09.) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
9. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
10. sich nachts (= zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) aufzuhalten oder zu baden;
11. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Postbauer-Heng vorliegt; dies gilt nicht für den sich am südlichen Rand der Freizeitanlage befindlichen Sportplatz bei sportlichen Veranstaltungen;
12. Glasflaschen mitzubringen.

(3) Den Benutzern des Naturfreibades ist zusätzlich folgendes untersagt:

1. andere Badegäste zu stoßen und unterzutauchen;
2. an Einstiegsleitern oder Haltestangen herum zu turnen;
3. im Wasser oder den Umkleiden zu rauchen;
4. Gegenstände in das Wasser zu werfen;
5. Wasserpistolen und andere Spritzen mitzubringen
6. Lederbälle, Schwimmbretter und sonstige harte Gegenstände ins Wasser mitzunehmen;
7. Rettungsgeräte mißbräuchlich zu benutzen;
8. Luftmatratzen oder Boote in die Schwimmbecken mitzunehmen.

§ 4

Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5

Benutzungssperre

Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Freizeitanlage ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, von der Freizeitanlage verweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs.2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.